

# **Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geowissenschaften Bachelor - 2020**

**Vom 10. Juni 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 51

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.06.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2021 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) „Geowissenschaften“ – 2020 (Fachprüfungsordnung Geowissenschaften Bachelor - 2020) vom 14. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 25. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile für § 13 erhält folgende Fassung:  
„§ 13 Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 14. Februar 2020“
- b) Nach der Zeile für § 13 wird folgende Zeile angefügt:  
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 10. Juni 2021“

2. Die Überschrift des § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13 Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 14. Februar 2020“**

3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

### **„§ 13a Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 10. Juni 2021**

- (1) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung angerechnet.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen nach der alten FPO unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen FPO angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

4. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Geowissenschaften““ wird geändert wie folgt:

- a) In der Darstellung für das Modul „geowB303-01a“ werden in der Spalte „Voraussetzungen“ die Angaben „Math\_Geow\_1 und“ sowie „und geow-B201“ gestrichen.
- b) In der Darstellung für das Modul „MNF-geow-B601“ wird in der Spalte „Voraussetzungen“ die Angabe „§11 (1) ersetzt durch die Angabe „§6 (6)“.
- c) In der Darstellung für das Modul „MNF-geow-B602“ wird in der Spalte „Voraussetzungen“ die Angabe „§11 (1) ersetzt durch die Angabe „§6 (6)“.

5. Die Anlage „Wahlpflichtmodule Geowissenschaften“ wird geändert wie folgt:

a) In der Darstellung für das Modul „MNF-geow-BWP09“ wird in der Spalte „Voraussetzungen“ die Angabe „-B501“ gestrichen.

b) Es wird folgendes Wahlmodul angefügt:

”

geowBWP13-01a	Experimentelle Mineralogie	V / PrÜ	2 / 2		K o. M	5
---------------	----------------------------	---------	-------	--	--------	---

”

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 9. Juni 2021 erteilt.

Kiel, den 10. Juni 2021

Prof. Dr. Frank Kempken  
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel